Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ahorn (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Ahorn folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschrift § 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

- 1. Friedhof mit Leichenhalle im Gemeindeteil Ahorn auf den Flurnummern 257, 253, 254 und 252 der Gemarkung Ahorn
- 2. Friedhof mit Leichenhalle im Gemeindeteil Eicha auf der Flurnummer 201 der Gemarkung Schorkendorf

Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen erfolgt die Beisetzung
- 1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
- 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
- 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen oder außerhalb der Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. Weisungen des Friedhofs- und Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten den Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
- 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
- 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
- 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
- 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
- 5. unpassende Gefäße wie Flaschen, Konservendosen und ähnliche Gegenstände auf oder zwischen die Gräber zu stellen.
- 6. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen, Grabstätten und Grabsteine zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen oder unberechtigt Gräber zu betreten.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach

Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhöfen verursachen.

(4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

Dritter Teil Grabstätten und Grabmäler

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Recht nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert.

§ 10 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- 1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 11),
- 2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 12),
- 3. Urnengrabstätten (§ 13).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Als Zweitbestattung ist die Beisetzung einer Urne gestattet. Durch die Urnenbeisetzung darf jedoch die Ruhezeit (§ 29) nicht verlängert werden.
- (3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:
- 1. Kinder bis zum vollendeten 12 Lebensjahr,
- 2. Personen ab dem vollendeten 13. Lebensjahr.
- (4) Die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 29), längstens für die Dauer von 60 Jahren, begründet wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Der Erwerb ist grundsätzlich nur anläßlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Eine Verlängerung des Sondernutzungsrechtes um weitere 20 Jahre ist nur einmal möglich.
- (3) In Doppelwahlgräbern dürfen nur jeweils zwei Leichen und bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
- 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
- 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Der Nutzungeberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 5 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 5 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (9) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 13 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnenstätten sind Urnengräber, Urnenfächer und das anonyme Urnenfeld. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen und werden nur im Todesfall und für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 29) bereitgestellt werden.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In Urnenwahlgräbern dürfen bis zu zwei Urnen, mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde bis zu drei Urnen der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beigesetzt werden.
- (4) Urnenfächer sind Urnenstätten, die als geschlossene Wandfächer in einer Urnennischenanlage **und in Urnenstelen** ausgebildet sind und an denen die Friedhofsverwaltung anläßlich eines Todesfalles auf Antrag ein öffentliches Nutzungsrecht verleiht.
- (5) Das anonyme Urnenfeld ist keine gesondert ausgewiesene Urnenstätte, in der die Beisetzung von Urnen auf eigenen Wunsch der Angehörigen anonym erfolgt. Der Erwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (6) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Beider Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (7) Aschenreste und Urnen müssen entsprechen § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (8) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Absatz 9 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von Ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (9) Blumenschalen und sonstiger Blumenschmuck für die Urnenwand und für die Urnenstelen darf nur auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle abgelegt oder abgestellt werden. Die Sammelstelle befindet sich vor der Urnenwand in Form eines gepflasterten Kreises mit einem Kreuz. Blumenschmuck für die Urnenfächer darf nur aus kompostierbarem Material und nicht größer als die Abdeckplatte sein. Der Name des Verstorbenen muss sichtbar bleiben.

§ 14 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
- a) Friedhof Ahorn

1. Kinderreihengräber (§10 Abs.3 Nr.1):	Länge:	1,30 m	Breite:	0,60 m
2. Reihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1):	Länge:	2,20 m	Breite:	1,00 m
3. Doppelwahlgrab (§ 11):	Länge	2,20 m	Breite:	2,00 m
4. Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1):	Länge	0,80 m	Breite:	0,80 m
5. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2):	Länge	0,80 m	Breite:	0,90 m
b) Friedhof Eicha				
1. Kinderreihengräber (§10 Abs.3 Nr.1):	Länge:	1,30 m	Breite:	0,60 m
2. Reihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1):	Länge:	2,20 m	Breite:	1,00 m
3. Doppelwahlgrab (§ 11):	Länge	2,20 m	Breite:	2,00 m
4. Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1):	Länge	0,80 m	Breite:	0,80 m
5. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2):	Länge	1,20 m	Breite:	1,00 m

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt in Ahorn 0,40 m, in Eicha 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante).
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt: wenigstens 0,90 m, bei Urnen wenigstens 0,50 m, gerechnet von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel).

§ 15 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Die Bepflanzung der Grabstätten muß wie folgt vorgenommen werden:
- a) Friedhof Ahorn Fl.Nr. 252, 253 und 254 der Gemarkung Ahorn Das Grabfeld darf nur zu 1/3 vor dem Grabstein frei bepflanzt die Restfläche muß mit kriechenden Gewächsen versehen werden.
- b) Friedhof Eicha

Das Grabfeld darf nur in einer Tiefe von 100 cm bepflanzt werden. Hierzu werden von der Friedhofsverwaltung entsprechende Betonrahmen eingesetzt. Diese haben eine lichte Weite von 135 x 100 m bei einem Doppelwahlgrab, 70 x 100 m bei einem Reihengrab, 80 x 80 m bei einem Urnenwahlgrab und 55 x 80 m bei einem Urnenreihengrab. Die Restfläche ist als Rasen anzulegen.

- c) Die Höhe der Pflanzen darf die halbe Grabsteinhöhe nicht übersteigen.
- (5) Grabbegrenzungen werden im Friedhof Ahorn durch die Gemeinde in Form von Waschbetonplatten erstellt, die gleichzeitig als Zwischenwege dienen. Im Friedhof Eicha entstehen die Grabbegrenzungen durch Rasenflächen in einer Breite von 50 cm, die durch die Gemeinde gepflegt werden. Andere Grabbegrenzungen oder Abdeckungen von Gräbern durch Grabplatten, dürfen nur in den von der Gemeinde zugelassenen Friedhofsteilen angebracht werden.
- (6) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (7) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 32 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 6 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt ohne Entschädigungsanspruch als erloschen.

§ 16 Beschaffenheit den Grabschmucks

(1) Es darf nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die nach dem derzeitigen Wissenstand über eine Kompostierungsanlage

dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Insbesondere Kränze und Gestecke dürfen keine nichtkompostierfähigen Bestandteile enthalten.

(2) Grablichter und ähnliche Gegenstände, die aufgrund ihres Verwendungszweckes aus nichtkompostierfähigen Material sind, müssen über ein eigenes Abfallbehältnis, das von der Gemeinde auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt wird, entsorgt werden.

Abschnitt 2 Grabmäler

§ 17 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Abdeckungen der Urnenfächer werden durch die Gemeinde beschriftet und angebracht.
- (3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
- 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
- 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung
- 3. die Angabe über die Schriftverteilung (ggf. Symbole).

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden könne. Die Gemeinde kann verlangen, daß ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 18 Ausmaße der Grabmäler, Grababdeckung und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kinderreihengräbern (§ 11 Abs. 3 Nr.1):	Höhe	0,70 m	Breite	0,50 m
2. bei Reihengräbern (§ 11 Abs. 3 Nr.2):	Höhe	1,00 m	Breite	0,60 m
3. bei Wahlgräbern (§ 12) zweistellig:	Höhe	1.00 m	Breite	1,20 m
4. bei Urnenreihengrabstätten (§ 13 Abs. 2):	Höhe	0,80 m	Breite	0,50 m
5. bei Urnenwahlgrabstätten (§ 13 Abs. 3):	Höhe	0,80 m	Breite	0,70 m

- 6. Abdeckungen der Urnenfächer (§ 13 Abs. 4)
- (2) Grababdeckungen durch Steinplatten oder vergleichbare Materialien werden bei Reihen-, Doppelwahl- und Urnengräbern nur bis zu 40 % der Grabfläche gestattet.
- (3) Umrahmungen von Gräbern sind gestattet, sofern sie nicht mehr als 6 cm in der Stärke und nicht höher als 6 cm über das gewachsene Erdreich hinausragen.

§ 19 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muß dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde den Friedhofs in Einklang stehen.

§ 20 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 21 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 29) oder des Nutzungsrechts nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

Vierter Teil Die gemeindlichen Leichenhäuser

§ 22 Widmungszweck. Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

- (1) Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) -
- 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
- 2. zur Kurzaufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof
- (2) Die Toten werden in den Leichenhäusern aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Den Angehörigen ist es jedoch gestattet vor der Trauerfeier und der Schließung des Sarges die Leiche zu sehen. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengebetzes erkrankt waren, werden in einem gesondertem Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 23 Benutzungszwang

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf einem der beiden Friedhöfe der Gemeinde beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in eines der gemeindlichen Leichenhäuser gebracht werden.
- (2) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.
- (3) Für die Verrichtung nach den Absätzen 1 3 bedient sich die Gemeinde eines Bestattungsunternehmens.
- (4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit und die Belange der Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

Fünfter Teil Leichentransportmittel

§ 24 Leichentransport

(1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde. Sie bedient sich dabei eines Bestattungsunternehmens.

Sechster Teil Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 25 Leichenperson

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Für die Verrichtungen nach Abs. 1 bedient sich die Gemeinde eines Bestattungsunternehmens.

§ 26 Leichenträger

(1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von einem von der Gemeinde bestellten Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 27 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt der Gemeinde. Sie bedient sich dabei eines Bestattungsunternehmens.

Siebenter Teil Bestattungsvorschriften

§ 28 Anzeigepflicht, Benutzungszwang

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.
- (4) Für folgende Verrichtungen besteht weiterhin ein Benutzungszwang
- a) Durchführung der Erdbestattung (öffnen und schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges)
- b) Beisetzung von Urnen
- c) Durchführung von Umbettungen und Ausgrabungen.

§ 29 Ruhezeiten

(1) Unter Ruhezeit ist der Zeitraum zu verstehen, innerhalb dem, berechnet von der letzten Beisetzung, eine Grabstelle nicht neu belegt werden darf.

(2) Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste Verstorbener beträgt bei

Reihengräbern für Verstorbene bis zur Vollendung des 12 Lebensjahres 20 Jahre ab dem 13 Lebensjahr 30 Jahre Wahlgräber 30 Jahre Urnenreihengräber 20 Jahre Urnenwahlgräber 20 Jahre

Urnenfächer 20 Jahre

§ 30 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

Achter Teil Übergangs- / Schlußbestimmungen

§ 31 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 30 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 6),
- 2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7),
- 3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
- 4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 26 Abs. 1),
- 5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 30),
- 6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 18) oder diese entgegen § 21 entfernt.

§ 33 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnung für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 34 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- oder Bewachungspflicht.
- (2) Für Beschädigungen in den Friedhöfen, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 03.09.1984 außer Kraft.

Geändert: 16. November 2005 (1. Änderungssatzung)

Geändert: 18. November 2008 (2. Änderungssatzung)

Geändert: 21. August 2012 (3. Änderungssatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Ahorn vom 23. Juli 1999 (3. Änderungssatzung)

§ 1

§ 13 Absatz 4 wird ergänzt:

(4) Urnenfächer sind Urnenstätten, die als geschlossene Wandfächer in einer Urnennischenanlage und in Urnenstelen ausgebildet sind und an denen die Friedhofverwaltung anlässlich eines Todesfalles auf Antrag ein öffentliches Nutzungsrecht verleiht.

§ 2

§ 13 Absatz 9 wird ergänzt:

(9) Blumenschalen und sonstiger Blumenschmuck für die Urnenwand und für die Urnenstelen darf nur auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle abgelegt oder abgestellt werden. Die Sammelstelle befindet sich vor der Urnenwand in Form eines gepflasterten Kreises mit einem Kreuz. Blumenschmuck für die Urnenfächer darf nur aus kompostierbarem Material und nicht größer als die Abdeckplatte sein. Der Name des Verstorbenen muss sichtbar bleiben.

§ 3

Diese Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ahorn am 24.Juli 2012 beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ahorn Ahorn, den 25. Juli 2012

1. Bürgermeister

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Änderung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Ahorn vom 23. Juli 1999 wurde nach Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 der GO in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) vom 5.3.1959 (GVBI. S 121) im Amtsblatt der Gemeinde Ahorn vom 14. August 2012, Nr. 17, amtlich bekannt gemacht.

Gemeinde Ahorn

Ahorn, der 21. August 2012

Martin Finzel

1. Bürgermeister



Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ahorn (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Ahorn folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschrift § 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

- 1. einen Friedhof mit Leichenhalle im Gemeindeteil Ahorn auf den Flurnummern 257, 253, 252 und 254 der Gemarkung Ahorn
- 2. einen Friedhof mit Leichenhalle im Gemeindeteil Eicha auf der Flurnummer 201 der Gemarkung Schorkendorf

Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen erfolgt die Beisetzung
- 1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
- 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
- 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; in dringenden Fällen kann das Friedhofspersonal im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen oder außerhalb der Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. Weisungen des Friedhofs- und Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten den Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
- 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
- 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
- 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
- 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
- 5. unpassende Gefäße wie Flaschen, Konservendosen und ähnliche Gegenstände auf oder zwischen die Gräber zu stellen.
- 6. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen, Grabstätten und Grabsteine zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen oder unberechtigt Gräber zu betreten.
- 7. ohne Auftrag gewerbsmäßig zu fotografieren.
- 8. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- 9. Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde u. dgl. Unbefugt von Gräbern oder Friedhofsanlagen wegzunehmen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhöfen verursachen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

Dritter Teil Grabstätten und Grabmäler

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- 1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
- 2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
- 3. Urnenstätten (§ 12).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.
- (4) Auf Wunsch stellt die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Grab in einem gestaltungsfreien Grabfeld zur Verfügung.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Als Zweitbestattung ist die Beisetzung einer Urne gestattet. Durch die Urnenbeisetzung darf jedoch die Ruhezeit (§ 28) nicht verlängert werden.
- (3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:
- 1. Kinder bis zum vollendeten 12 Lebensjahr,
- 2. Personen ab dem vollendeten 13. Lebensjahr.
- (4) Die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 11 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 28), längstens für die Dauer von 60 Jahren, begründet wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Der Erwerb ist grundsätzlich nur anläßlich eines Todesfalles möglich.
- (2) In Doppelwahlgräbern dürfen nur jeweils zwei Leichen und bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
- 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
- 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnenstätten (Aschebeisetzungen)

- (1) Urnenstätten sind Urnengräber, Urnenfächer und das anonyme Urnenfeld. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen und werden nur im Todesfall und für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) bereitgestellt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In Urnenwahlgräbern dürfen bis zu zwei Urnen, mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde bis zu drei Urnen der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beigesetzt werden.
- (4) Urnenfächer sind Urnenstätten, die als geschlossene Wandfächer in einer Urnennischenanlage ausgebildet sind und an denen die Friedhofsverwaltung anläßlich eines Todesfalles auf Antrag ein öffentliches Nutzungsrecht verleiht.
- (5) In einem Urnenfach können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (6) Eine Verlängerung der Ruhezeit für Urnenfächer ist nur bis zum Ablauf der Ruhefrist der zweiten beigesetzten Urne zulässig; Verlängerungen darüber hinaus bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Ahorn.
- (7) Das anonyme Urnenfeld ist eine gesondert ausgewiesene Urnenstätte, in der die Beisetzung von Urnen auf eigenen Wunsch der Angehörigen anonym erfolgt. Der Erwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (8) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (9) Aschenreste und Urnen müssen entsprechen § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (10) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Absatz 8 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von Ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
- a) Friedhof Ahorn

1. Kinderreihengräber (§10 Abs.3 Nr.1):	Länge:	1,30 m	Breite:	0,60 m
2. Reihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 2):	Länge:	2,20 m	Breite:	1,00 m
3. Doppelwahlgrab (§ 11):	Länge	2,20 m	Breite:	2,00 m
4. Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 2):	Länge	0,80 m	Breite:	0,80 m
5. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 3):	Länge	0,80 m	Breite:	0,80 m
b) Friedhof Eicha				
1. Kinderreihengräber (§10 Abs.3 Nr.1):	Länge:	1,30 m	Breite:	0,60 m
2. Reihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 2):	Länge:	2,20 m	Breite:	1,00 m
3. Doppelwahlgrab (§ 11):	Länge	2,20 m	Breite:	2,00 m
4. Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1):	Länge	0,80 m	Breite:	0,80 m
5. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2):	Länge	1,20 m	Breite:	1,00 m

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt in Ahorn 0,40 m, in Eicha 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante).
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt: wenigstens 0,90 m, bei Urnen wenigstens 0,50 m, gerechnet von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel).

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Die Bepflanzung der Grabstätten muß wie folgt vorgenommen werden:
- a) Friedhof Ahorn Fl.Nr. 252, 257 und 253 der Gemarkung Ahorn Die Gr\u00e4ber d\u00fcrfen nur zu 1/3 vor dem Grabstein frei bepflanzt werden die Restfl\u00e4che ist mit kriechenden Gew\u00e4chsen zu versehen. Die H\u00f6he der Pflanzen darf die halbe Grabsteinh\u00f6he nicht \u00fcberschreiten.
- b) Friedhof Ahorn Fl.Nr. 254und 257 der Gemarkung Ahorn

Bei neuen Grabfeldern dürfen die Gräber nur in einer Tiefe von 80 cm bepflanzt werden, die Restfläche ist als Rasen anzulegen. Hierzu werden von der Friedhofsverwaltung entsprechende Betonrahmen eingesetzt. Die Größe der Rahmen entspricht den Festsetzungen im Friedhof Eicha. Die Höhe der Pflanzen darf die halbe Grabsteinhöhe nicht überschreiten.

c) Friedhof Eicha

Das Grabfeld darf nur in einer Tiefe von 80 cm bepflanzt werden. Hierzu werden von der Friedhofsverwaltung entsprechende Betonrahmen eingesetzt. Diese haben eine lichte Weite von 135 x 80 m bei einem Doppelwahlgrab, 70 x 80 m bei einem Reihengrab, 80 x 80 m bei einem Urnenwahlgrab und 55 x 80 m bei einem Urnenreihengrab. Die Restfläche ist als Rasen anzulegen.

Die Höhe der Pflanzen darf die halbe Grabsteinhöhe nicht übersteigen.

- (5) Grabbegrenzungen werden im Friedhof Ahorn (Fl.Nr. 252,253 u. 257) durch die Gemeinde in Form von Waschbetonplatten erstellt, auf der Fl.Nr. 254 und 257 (neue Gräberfelder ab 01.03.1999) entstehen die Zwischenräume durch 40 cm breite Rasenflächen, die gleichzeitig als Zwischenwege dienen. Im Friedhof Eicha entstehen die Grabbegrenzungen durch Rasenflächen in einer Breite von 50 cm. Die Grabbegrenzungen werden durch die Gemeinde gepflegt. Andere Grabbegrenzungen oder Abdeckungen von Gräbern durch Grabplatten, dürfen nur nach Rücksprache mit der Friedhofverwaltung in den von der Gemeinde zugelassenen Friedhofsteilen angebracht werden.
- (6) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (7) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 31 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 6 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt ohne Entschädigungsanspruch als erloschen.

§ 15 Beschaffenheit den Grabschmucks

- (1) Es darf nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die nach dem derzeitigen Wissenstand über eine Kompostierungsanlage dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Insbesondere Kränze und Gestecke dürfen keine nichtkompostierfähigen Bestandteile enthalten.
- (2) Grablichter und ähnliche Gegenstände, die aufgrund ihres Verwendungszweckes aus nicht kompostierfähigen Material sind, müssen über ein eigenes Abfallbehältnis, das von der Gemeinde auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt wird, entsorgt werden.

Abschnitt 2 Grabmäler

§ 16 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Abdeckungen der Urnenfächer werden durch die Gemeinde beschriftet und angebracht. Sie bedient sich hierzu eines Steinmetzfachbetriebes.

- (3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
- 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10.
- 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung
- 3. die Angabe über die Schriftverteilung (ggf. Symbole).

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden könne. Die Gemeinde kann verlangen, daß ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 17 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kinderreihengräbern (§ 10 Abs. 3 Nr.1):	Höhe	0,70 m	Breite	0,50 m
2. bei Reihengräbern (§ 10 Abs. 3 Nr.2):	Höhe	1,00 m	Breite	0,60 m
3. bei Wahlgräbern (§ 11) zweistellig:	Höhe	1.00 m	Breite	1,20 m
4. bei Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 2):	Höhe	0,80 m	Breite	0,50 m
5. bei Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 3):	Höhe	0,80 m	Breite	0,70 m

6. Abdeckungen der Urnenfächer (§ 12 Abs. 4)

§ 18 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muß dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde den Friedhofs in Einklang stehen.

§ 19 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe befestigt werden, so daß es dauerhaft Standsicher ist und eine gefahrlose Pflege des Grabes und der Nachbargräber möglich ist.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 20 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 28) oder des Nutzungsrechts nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Wird die Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten nach der gesetzten Frist entfernt, erfolgt die Beseitigung der Grabstätte durch einen Beauftragten der Gemeinde Ahorn. Die Kosten gehen dann zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

Vierter Teil Die gemeindlichen Leichenhäuser

§ 21 Widmungszweck. Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

- (1) Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) -
- 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
- 2. zur Kurzaufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof
- (2) Die Toten werden in den Leichenhäusern aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Den Angehörigen ist es jedoch gestattet vor der Trauerfeier und der Schließung des Sarges die Leiche zu sehen. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesondertem Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 22 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in eines der gemeindlichen Leichenhäuser zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in ein Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.
- (4) Für die Verrichtung nach den Absätzen 1 3 bedient sich die Gemeinde eines Bestattungsunternehmens.
- (5) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit und die Belange der Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

Fünfter Teil Leichentransportmittel

§ 23Leichentransport

(1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde. Sie bedient sich dabei eines Bestattungsunternehmens.

Sechster Teil Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 24 Leichenperson

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Für die Verrichtungen nach Abs. 1 bedient sich die Gemeinde eines Bestattungsunternehmens.

§ 25 Leichenträger

(1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von einem von der Gemeinde bestellten Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 26 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt der Gemeinde. Sie bedient sich dabei eines Bestattungsunternehmens.

Siebenter Teil Bestattungsvorschriften

§ 27 Anzeigepflicht, Benutzungszwang

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen
- (4) Für folgende Verrichtungen besteht weiterhin ein Benutzungszwang
- a) Durchführung der Erdbestattung (öffnen und schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges)
- b) Beisetzung von Urnen
- c) Durchführung von Umbettungen und Ausgrabungen.

§ 28 Ruhezeiten

- (1) Unter Ruhezeit ist der Zeitraum zu verstehen, innerhalb dem, berechnet von der letzten Beisetzung, eine Grabstelle nicht neu belegt werden darf.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste Verstorbener beträgt bei

Reihengräbern für Verstorbene bi	s zur Vollendung des 12 Lebensjahres	20 Jahre
ab	o dem 13 Lebensjahr	30 Jahre
Wahlgräber		30 Jahre
Urnenreihengräber		20 Jahre
Urnenwahlgräber		20 Jahre
Urnenfächer		20 Jahre

§ 29 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

Achter Teil Übergangs- / Schlußbestimmungen

§ 30 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 30 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 31 Ordnungewidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
- 2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
- 3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
- 4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 27 Abs. 1),
- 5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 29),
- 6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 16) oder diese entgegen § 20 entfernt.

§ 32 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnung für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 33 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- oder Bewachungspflicht.
- (2) Für Beschädigungen in den Friedhöfen, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.August 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 03.09.1984 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ahorn am 20. Juli 1999 beschlossen.

Gemeinde Ahorn Ahorn 23. Juli 1999

Wolfgang Duitz 1. Bürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Ahorn vom 23. Juli 1999 wurde nach Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 der GO in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) vom 5.3.1959 (GVBI. S 121) im Amtsblatt der Gemeinde Ahorn vom 4. August 1999, Nr. 15, amtlich bekannt gemacht.

Gemeinde Ahorn

Ahorn, den 5. August 2000

Wolfgang Dultz 1. Bürgermeister

